

Förderrichtlinien des Marktes Langquaid für ökologische Baumaßnahmen

Der Markt Langquaid gewährt im Rahmen der Haushaltsmittel Zuschüsse für folgende ökologische Baumaßnahmen:

a) **Regenwasseranlage** (Mindestgröße tatsächliches Wasserfangvermögen 6 cbm)

Für Gartenbewässerung und Anschluss aller WCs im Haus

€ 750 (Neubau) bzw. € 1.500 (Altbauten, älter als 2 Jahre)

bei Verzicht auf Abwasserzuschlag

Hierdurch wird der Verbrauch von kostbarem Trinkwasser vermindert. Außerdem werden Starkregenspitzen durch Zisternen abgefedert und so Notabläufe aus dem Abwasser-Mischsystem ohne Klärung in die Laaber und Kläranlagenüberbeanspruchungen vermindert.

b) **Edelstahlnutzung für Dachentwässerung**

€ 200

Verhinderung des Auswaschens insbesondere toxischer Kupferanteile über das Regenwasser in den Kanal und die Kläranlage oder direkt in ein Gewässer.

c) **PVC-Verzicht bei Installation Elektro, Sanitär und Heizung**

(Vermeidung der Ausdünstung von Weichmachern, Verzicht auf Produkte der Halogen-, insbesondere Chlor-Chemie). Ökologisch und gesundheitlich unbedenklichere Materialien sind z.B. PP-, PE- und Edelstahl-Leitungen bzw. -Rohre.

je € 150 (pro Bereich)

d) **PU-Schaum-(Isocyanat-)Verzicht bei Türen und Fenstern**

(Toxische Isocyanate sind Bestandteil des PU-Schaumes), Ökol. und gesundheitl. Alternativen sind z. B. Schafwolle oder Kokosfasern)

je € 300 (pro Bereich)

e) **Austausch verbrauchsintensiver Heizungspumpen durch neue stromsparende Heizungspumpen der Energieklasse A in Altbauten**

je Pumpe ein Drittel der Kosten, höchstens jedoch 80 € (max. für 3 Pumpen pro Gebäude)

(Gefördert werden nur gegen Nachweis entstandene Fremdkosten.)

Bedingung für die Auszahlung sind nachgewiesene Kosten mindestens in Höhe des Förderbeitrages. Gefördert werden Neu-, Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen. Pro Einzel-Maßnahme (=Teilbereich) kann nur eine Förderung pro Anwesen bis zum Maximalbetrag erfolgen. Im Antragsjahr nicht abfinanzierbare Fördervorhaben werden auf das / die jeweilig folgende(n) Jahr(e) vorgetragen und vor neuen Antragsmaßnahmen bedient. In nicht vorher regelbaren Fallkonstellationen (Einzelfällen) entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Umweltreferenten.

Wichtig: Bei allen Fördermaßnahmen ist vor Baubeginn bzw. vor Auftragsvergabe an eine Firma ein Antrag zu stellen und die Bewilligung des Zuschusses abzuwarten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht erst nach schriftlicher Bewilligung.

Hinweis: Wegen evtl. Zuschüsse zu Solaranlagen oder zur Wohnungsbauförderung erkundigen Sie sich bitte beim Bundesamt für Wirtschaft (BafA) in Eschborn bzw. bei ihrem Finanzamt.